

Maschinenring Wendland GmbH



Tarmitzer Str. 52
29439 Lüchow / Wendland

Telefon (0 58 41) 96 28 0
Telefax 0 58 41 / 96 28 28

E-Mail: info@mr-luechow.de
www.mr-luechow.de

Vertrag/Vereinbarung

zwischen

- dem Betreiber des Grüngutplatzes in ZERNIEN
Vorname und Name: Gemeinde Zernien, Bürgermeister Heinz Schulz
Straße: Lipser Moor 12
PLZ und Ort: 29499 Zernien
Telefon, FAX: 05863 531
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und der

- **Maschinenring Wendland GmbH**
- vertreten durch den Geschäftsführer Hauke Mertens -
Tarmitzer Str. 52, 29439 Lüchow
Tel. 05841-96 28 0, FAX 05841-96 28 28, Email: info@mr-luechow.de
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

Präambel

Die Maschinenring Wendland GmbH wurde von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Annahme, Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg beauftragt

Für die Tätigkeiten im Rahmen der Grünabfallannahme und Entsorgung des geschredderten Materials hat die MR Wendland GmbH kein eigenes Personal beschäftigt und keine eigenen Grundstücke in ihrem Besitz. Für diese Zwecke beauftragt die MR Wendland GmbH als Tochtergesellschaft des Maschinenrings Lüchow e.V. die dem Verein angehörenden Mitglieder zur zuverlässigen und termingerechten Ausführung der Arbeiten rund um die Annahme von Grünabfällen.

§ 1

Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Annahme, Aufsicht und Behandlung von Grüngut wie Baum-, Strauch-, Hecken- und Grasschnitt, Laub, Weihnachtsbäumen ohne Schmuck, ungekochten Obst- und Gemüseresten auf seinem dafür eingerichteten Sammelplatz.

Eigentümer des angenommenen Grüngutes bleibt die Maschinenring Wendland GmbH. Bedingungen für die Verwertung und die Ausbringung der Ware sind in § 2 geregelt.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

Für die Annahme von Grüngut gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen holt der Auftraggeber mit Unterstützung des Auftragnehmers ein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

1. Einen stationären Sammelplatz zu stellen und zu betreiben. Die Auswahl des Standortes für den Grüngutplatz erfolgt im Vorfeld der Inbetriebnahme in Absprache mit dem Auftraggeber und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dabei sind die Voraussetzungen nach der niedersächsischen Bauordnung einzuhalten.
2. Auf dem stationären Sammelplatz Grüngut aus privaten und gewerblichen Anlieferungen sowie Grüngut aus Anlieferungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg anzunehmen und eine Eingangskontrolle des Materials mit Entfernung von Störstoffen vorzunehmen. Entsorgungskosten der Störstoffe trägt der Auftraggeber.
3. Das zu gegebener Zeit geschredderte Grüngutmaterial sollte nach dem Schreddern auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet und gegebenenfalls in den Boden eingearbeitet werden. Die dafür vorgesehenen Flächen werden vom Auftraggeber vorgegeben. Anfallende Kosten für den Transport der Ware bis zu einer Entfernung von 12 km und eventuell anfallende Kosten für die Ausbringung trägt der Auftraggeber.
Die zum Schreddern notwendige Technik und Dienstleistung organisiert und beauftragt ausschließlich der Auftraggeber.

Geschreddertes Grüngut wird auf Nachfrage und in Absprache mit dem Platzbetreiber auch als Mulch- und Deckmaterial abgegeben. Der Auftraggeber übernimmt dabei die Organisation wie z.B. den Maschineneinsatz und die Abrechnungen.

4. Den stationären Anlieferungsplatz in den Öffnungszeiten zu betreiben. Die Öffnungszeiten sind zunächst Samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu den vom Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Maschinenring ausgearbeiteten

Terminen, die in der jeweils gültigen Abfallbroschüre und der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

Sollte sich heraus stellen, dass es sinnvoll wäre die Öffnungszeiten aufgrund sich ergebender Notwendigkeit zu ändern, so ist das in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Materialien, die nicht zur Verwertung auf den Grüngutsammelstellen geeignet sind, zurückzuweisen und auf entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die angelieferte Grüngut-Rohware ist schriftlich auf Lieferscheinen zu dokumentieren. Aus der Dokumentation sollen Standort, Art, Menge in Kubikmeter Frischmasse, Herkunft sowie die Unterschriften des annehmenden Landwirts und die des Kunden hervorgehen. Die erstellte Dokumentation ist dem Auftraggeber quartalsweise vorzulegen.

§ 3

Leistungen des Auftraggebers - Entgelte -

Für die Einrichtung und den Betrieb der stationären Grüngutannahmestelle und für die landwirtschaftliche Verwertung aller Grüngutmengen einschließlich aller in § 2 aufgeführten Nebenleistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte an den Auftragnehmer:

1. Die Platzmiete ist abhängig von der Größe des Platzes und der durchschnittlich angenommenen Grüngutmenge der letzten 3 Jahre. Im vorliegenden Fall beträgt die Miete pro Kalenderjahr 800,00 Euro
- als Lastschrift einziehbar zum 01.10.d.J. von der Samtgemeinde Elbtalaue
2. Für das Erstellen und Herrichten des Grüngutplatzes erhält der Auftragnehmer zusätzlich zur Platzmiete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro/t
der im Kalenderjahr angenommenen Grüngutmenge
Mit diesem Entgelt werden die Baukosten des Platzes während der Vertragslaufzeit abgegolten.
3. Leistungen bei den offiziellen Annahmeterminen für die Annahme und Aufsicht sowie Registratur der bei der Grüngutannahmestelle angelieferten Mengen (eine Person als Aufsicht wird berechnet) 15,00 Euro/Std.
- zur Zeit der Vertragsschließung ist Herr Hans-Ulrich Horn aus Zernien Aufsichtsperson.

4. Aufschieben des jeweiligen Frischmaterials auf der Annahmestelle mit einem Schlepper, Arbeitskraft und Anhänger 50,00 Euro/Std.
Die Ermittlung der Abrechnungsmenge in Tonnen erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Schredder-
vorgang und dient als Abrechnungsbasis je Grüngutannahmestelle.
Eine Gewichtsermittlung erfolgt in Absprache mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Maßgebend dabei sind die aufgemessenen Mengen und die Werte aus den durchgeführten Analysen. Zum 31.12.2009 lag dabei ein Umrechnungswert von 1:0,56 t/cbm zu Grunde.
Am Aufmass und der Feststellung der Abrechnungsmenge können der Betreiber der Grüngutannahmestelle, die Bedienungsperson der Schreddereinheit beteiligt sein, während ein Vertreter des Auftragnehmers und ein Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg beteiligt sein müssen. Zusätzlich zu den oben genannten Vergütungen erhält der Auftragnehmer eine mengenbezogene Beteiligung in Höhe von jährlich 3,00 Euro/t
pro angenommener t Grüngutmenge des Kalenderjahres.
Mit diesem Entgelt sind etwaige Leistungen, die außerhalb der offiziellen Annahmeterminen vom AN erbracht werden, abgegolten.
5. Die Grüngutmengen werden in der Regel jährlich dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in Rechnung gestellt. Halbjährlich wird der AG dem AN eine anteilmäßige Abschlagszahlung gewähren.
Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die jährliche Miete jederzeit von beiden Parteien an den Verbraucherpreisindex angepasst werden kann.
6. Nach Gutschrift der Entgelte seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg an den Auftraggeber erfolgt die Endabrechnung mit den Auftragnehmern.
7. Eigenuntersuchungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung trägt der Auftraggeber. Jährlich wird mindestens eine Stichprobenuntersuchung auf den Grüngutsammelstellen im Landkreis durch den Maschinenring veranlasst und über ein anerkanntes Untersuchungslabor ausgewertet. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.
8. Werbemaßnahmen, Infobroschüren und Ausschilderung der Grüngutabnahmestellen werden durch den Auftraggeber veranlasst.
9. Alle angegebenen Preise gelten als Nettopreise. Nur auf die Pachtzahlung (Pos. 1) wird keine Mehrwertsteuer ausgewiesen

§ 4

Zugang zu den Sammelplätzen

Zugang zu den Sammelplätzen haben grundsätzlich Privathaushalte aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Gewerbebetriebe sowie kommunale Einrichtungen. Die Anlieferung ist für Privatpersonen zur Zeit gebührenfrei bis zu einer Menge von 3 cbm. Für darüber hinaus gehende Mengen und für die von Gewerbebetrieben angelieferten Mengen muss der Kunde zur Zeit 2,50 Euro/cbm bezahlen. Die Erhebung der Gebühren ist vom Landkreis Lüchow-Dannenberg in der jeweils geltenden Abfallbroschüre ausgewiesen.

§ 5

Haftung

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für die Ausgestaltung der Grüngut-sammelstellen und für die Qualität der Schredderware bzw. für die zulässige Verwertung. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er in eigener Verantwortung zu prüfen hat, ob und in welchem Umfang die jeweilige Ware für die landwirtschaftliche unmittelbare Verwertung geeignet ist.

Der Auftragnehmer handelt in Eigenverantwortung und hat die notwendigen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften zur Versicherung und Berufsgenossenschaft zu beachten. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Einkünfte aus diesem Betrieb selbst verantwortlich.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist mit Wirkung ab dem 01.01.2011 wirksam und ist befristet bis 31.12.2020. Der Auftraggeber behält sich eine Vertragsverlängerung vor. Sollte der zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden, erlischt zeitgleich der hier vorliegende Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, wenn nachfolgende Bedingungen wirksam werden:

Beiden Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende für den Fall zu, dass durch behördliche Entscheidungen die landwirtschaftliche Grüngutverwertung untersagt oder durch Auflagen in unverhältnismäßiger Weise erschwert oder verteuert wird. Im Falle einer unverhältnismäßigen Verteuerung der Grüngutverwertung durch behördliche Auflagen unternehmen beide Seiten – bevor sie von der außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen – den ernsthaften Versuch eine neue Entgeltsregelung unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten zu vereinbaren.

§ 7

Gerichtsstand

Die aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gehören zum ordentlichen Rechtsweg, Gerichtsstand ist Sitz des Auftraggebers.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dieser Vertrag hat acht Paragraphen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gestattet.

Lüchow, den.....

Lüchow, den.....

(Auftraggeber)
Maschinenring Wendland GmbH

(Auftragnehmer)